

Elterninformation vom 22.02.2021

Liebe Eltern unserer Schüler*innen,

ich leite Ihnen die Email des Schulamtes der Stadt Köln zur Maskenpflicht weiter.

Auch die Kinder sollten nun eine medizinische Maske in der Schule tragen.

Nur wenn diese nicht passen, kann auf eine Alltagsmaske zurück gegriffen werden.

Ich möchte Sie bitten, sich darauf einzustellen und zeitnah medizinische Masken für die Kinder zu besorgen.

Uns allen ist es ein Anliegen, dass die Kinder durch das Einhalten aller Schutzmaßnahmen sicher am Präsenzunterricht teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre K. Jung

Kathrin Jung
Schulleiterin
GGs An den Kaulen
An den Kaulen 62-64
50769 Köln
Telefon: 0221 – 35582240
Fax: 0221 – 35582243
www.ggs-andenkaulen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute startet der (Wechsel-)Unterricht in der Primarstufe und in den Abschlussklassen.

Auch wenn noch keine Information über die Schulmail gekommen ist, wurde die Coronabetreuungsverordnung mit Wirkung ab heute angepasst (siehe Anlage). Diese beinhaltet neue Regelungen zur Maskenpflicht in der Schule.

Auszug aus der Verordnung:

§ 1 Absatz 3 CoronaBetrVO

Alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, sind **verpflichtet, eine medizinische Maske** gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung zu tragen, soweit nachstehend nicht Abweichendes geregelt ist. Die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAntz AT 22.01.2021 V1) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bleiben unberührt.

Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 **aufgrund der Passform** keine medizinische Maske tragen können, **kann ersatzweise eine Alltagsmaske** getragen werden; dies gilt **insbesondere im Bereich der Primarstufe**. Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske oder einer medizinischen Maske gilt nicht

1. für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist;

2. in Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wenn
 - a) der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder
 - b) die Aufnahme der Nahrung auf den festen Plätzen im Klassenraum oder innerhalb derselben Bezugsgruppen in anderen Räumen, insbesondere in Schulmensen, erfolgt;
3. bei der Alleinnutzung eines geschlossenen Raumes oder des Außengeländes durch eine Person.

Das Nähere regelt das Ministerium für Schule und Bildung. Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, **sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter von der schulischen Nutzung auszuschließen.**

Unter <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/schulstart-pk-gebauer-100.html> finden Sie eine Zusammenfassung der Pressekonferenz vom Freitag mit Aussagen

- zur Maskenpflicht,
- den Schutz für das Lehrpersonals,
- zum Hybridunterricht und
- wie es weitergehen soll.

Untere Schulaufsicht für Grund-, Haupt- und Förderschulen
Leitung Geschäftsstelle